

Allgemeine Mietbedingungen

§ 1 Vergütung, Zahlungsverzug, und Kündigung

1. Der umseitig vereinbarte Mietzins sowie die Kautions sind am Tag der Übernahme der Ski- und Gepäckbox fällig.
2. Der Vermieter behält sich vor, für Montage und Demontage eine Pauschale zu verrechnen.
3. Das Kündigungsrecht besteht, wenn der Mieter mit der Zahlung des vereinbarten Mietzins länger als 10 Tage in Rückstand gerät. Der bei Übergabe der Ski- und Gepäckbox gezahlte Mietzins wird auch dann einbehalten, wenn das Mietverhältnis von einer Partei frühzeitig beendet wird.

§ 2 Rückgabe

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Ski- und Gepäckbox an dem Tag, an dem das Mietverhältnis endet bzw. an dem dem Mieter eine Kündigung aus wichtigem Grund zugeht, in einem der bestimmungsgemäßen Nutzung entsprechendem Zustand, technisch einwandfrei, vollständig (inkl. aller mitgegebenen Teile und der Bedienungs- und Montageanleitung) und gereinigt an das Autohaus zurückzugeben. Anfallende Reinigungs- und Reparaturkosten können dem Mieter auferlegt werden.
2. Erfolgt die Rückgabe der Ski- und Gepäckbox nicht an dem Tag gemäß § 2 Abs. 1, werden dem Mieter für jeden Tag, an dem er der Rückgabepflicht nicht nachkommt, der einem Tag entsprechende Teil des Mietzinses und die durch die Rückgabeverzögerung verursachten Kosten in Rechnung gestellt.
3. Sind bei Über- und / oder Rückgabe der Ski- und Gepäckbox Beschädigungen festzustellen, so ist über diesen Zustand ein gemeinsames Protokoll anzufertigen und von beiden Vertragspartnern oder ihren Bevollmächtigten zu unterschreiben. Spätere

Reklamationen können nicht berücksichtigt werden. Wird im Rückgabeprotokoll ein über die bestimmungsgemäße Nutzung hinausgehender Zustand festgestellt, ist der Mieter zum Ausgleich dieses Minderwertes sowie von Reparaturkosten verpflichtet.

§ 3 Nutzung

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Ski- und Gepäckbox pfleglich zu behandeln, in verkehrssicherem Zustand zu erhalten und zu keinem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch zu verwenden.
2. Der Mieter trägt Sorge für eine fachgerechte Montage.
3. Technische Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Reparaturen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Autohauses vorgenommen werden, es sei denn, diese sind zur Abwendung drohender Gefahren vom Mietartikel notwendig.
4. Eine Untervermietung der Ski- und Gepäckbox ist nicht zulässig.
5. Das Durchfahren der Waschstraße mit der am Fahrzeug montierten Dachbox ist nicht zulässig.

§ 4 Haftung

1. Der Mieter haftet bei schuldhafter Verursachung für jeden an dem Mietartikel entstandenen Schaden.
2. Desgleichen haftet er bei schuldhafter Verursachung für jeden Schaden und alle Kosten, die durch die Benutzung der Ski- und Gepäckbox verursacht werden. Machen Dritte wegen eines solchen Schadens oder solcher Kosten Ansprüche gegen das Autohaus geltend, so stellt der Mieter das Autohaus von diesen Ansprüchen frei, soweit er den Schaden zu vertreten hat.

3. Das Autohaus haftet für Schäden, wenn es, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe diese vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben. Das Autohaus haftet für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, wenn es, sein gesetzlicher Vertreter oder sein Erfüllungsgehilfe diese schuldhaft verursacht haben. Unabhängig von einem Verschulden vom Autohaus bleibt die Haftung aus dem Produkthaftungsgesetz unberührt.

§ 5 Sonstige Vereinbarungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Schriftformerfordernisses. Die Schriftform ist weder durch die telekommunikative Übermittlung mittels E-Mail oder Fax, noch durch die elektronische Form oder die Textform gewahrt.
2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Geltung des Vertrages unter Einschluss der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien sind in einem solchen Falle verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für Regelungslücken.